

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand September 2018

1. Allgemeines - Geltungsbereich

Alle unsere Bestellungen erfolgen zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen, die durch Lieferung der Ware vom Lieferanten wie für uns verbindlich sind. Die Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner binden uns nicht. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

Sollten einzelne Teile der gegenständlichen Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grund unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht beeinträchtigt. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen unserer Bestellungen bzw. unserer Bedingungen bedürfen zur Geltung der Schriftform.

2. Auftragserteilung

Bestellungen sind für uns nur rechtsverbindlich, wenn sie auf unserem Firmenpapier oder dessen eines unserer Mitgliedsbetriebe ausgefertigt und ordnungsgemäß unterzeichnet sind. Ausnahmen davon sind nur Telefax und Mail sowie telefonische Bestellungen mit Bestellnummer. Jede Änderung unserer Bestellung sowie der Einkaufsbedingungen muss von uns schriftlich bestätigt werden. Sämtliche Mehrkosten und Spesen, die durch eine eigenmächtige Änderung der Bestellung oder Bedingungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

3. Auftragsbestätigung

Nach Ablauf von sechs Tagen gilt eine Bestellung voll inhaltlich und zu unseren Einkaufsbedingungen als angenommen und werden diese Vertragsbestandteil.

4. Lieferzeit

Die, in den Vertragsbestandteilen, vereinbarten Liefertermine sind unter allen Umständen einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Lieferzeit berechtigt uns, auch bei Teillieferungen, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, auf Erfüllung zu bestehen und allenfalls Schadenersatz zu verlangen.

Unabhängig hiervon sind wir berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,- EUR pro angefangene Woche, insgesamt jedoch höchstens 10% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen.

5. Erfüllungsort

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich an einen frei vereinbarten Bestimmungsort. Bis zur Entladung am Bestimmungsort trägt die Gefahr der Lieferant.

6. Verpackung

Verpackungskosten sind, soweit nicht anders vereinbart, im Preis enthalten. Wir behalten uns vor, etwaiges berechnetes Verpackungsmaterial zu behalten oder unter Abzug des ganzen Belastungswertes auf Kosten des Lieferanten zurück zu senden, Abnutzungsgebühren erkennen wir nicht an. Palettierte Lieferungen erfolgen, solange nicht ausdrücklich anders vereinbart, auf Poolpaletten. Der Paletteneinsatz für Poolpaletten beträgt derzeit € 9,50 / Palette. Wir entscheiden bei der Lieferung, ob wir den Einsatz leisten oder die Paletten austauschen. Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungsmaterial der gelieferten Waren auf seine Kosten zurückzunehmen.

7. Lieferscheine und Rechnungen

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in Klartext und mit Angabe des EAN-Codes je Position, unter genauer Angabe der Bestellnummer und des Bestelldatums, einschließlich der entsprechenden technischen Unterlagen, beizulegen. Für jede Bestellung ist eine Rechnung in einfacher Ausfertigung, unter genauer Angabe der Bestellnummer und des Bestelldatums, an die Adresse der ABAU zu senden. Die bestellten Artikel sind mit der vollen von uns angegebenen Benennung anzuführen. In Rechnung gestellt werden die am Tag der Bestellung gültigen Preise.

8. Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr, dass seine Lieferungen oder Leistungen, die in der Bestellung ausdrücklich bedingten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den österreichischen Normen und Sicherheitsvorschriften entsprechen. Bei Lieferung nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als verbindlich.

Die Gewährleistung umfasst nicht nur die reine Schadensbehebung (z.B. Ersatzlieferung), sondern auch direkte und indirekte Folgeschäden.

Diese wird angewandt nach ABGB sowie der ÖNORM B 2110. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt bei verborgenen Mängeln erst mit dem Zeitpunkt der Offenkundigkeit des Mangels.

Der Lieferant erklärt durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung und Leistung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter bestehen. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden sollten, uns schad- und klaglos zu halten und uns jeden daraus erwachsenden Schaden voll zu ersetzen.

9. Mängelrüge

Bei Mängelrügen sind wir berechtigt, eine kostenlose Nachlieferung der bemängelten Ware zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung gehen zu Lasten des Lieferanten, sofern eine Lieferung nicht unserer Bestellung entspricht, erfolgt deren Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir behalten uns die Wahl vor, auf eine Ersatzlieferung zu verzichten oder zu bestehen. Eine Ersatzlieferung darf nur aufgrund einer Ersatzbestellung stattfinden. Entspricht eine in Auftrag gegebene Leistung nicht der Bestellung, so ist ein behebbarer Mangel vom Lieferanten innerhalb von 8 Tagen auf seine Kosten zu beheben. Wird der Mangel nach Ablauf von 8 Tagen nicht durch den Lieferanten beseitigt, oder ist die Behebung des Mangels für die Weiterführung unseres Betriebes dringend notwendig und eine sofortige Behebung durch den Lieferanten nicht möglich, sind wir berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten zu beheben. Ist der Mangel nicht behebbare, so steht es uns frei, den Vertrag aufzuheben

und die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder, wenn dies technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, Preisminderung zu verlangen. In allen Fällen sind sämtliche uns erwachsenden Mehrkosten sowie der entgangene Gewinn vom Lieferanten zu tragen. Ebenso gehen sämtliche Transportleistungen der Ersatzware auf seine Rechnung und Gefahr.

10. Zahlung

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die 5,2% Skonto, lt. Zahlungsplan. Wir behalten uns ausdrücklich die Aufrechnung mit Gegenforderungen aus anderen mit dem Lieferanten getätigten Geschäften sowie die Bezahlung der Rechnungen mittels Scheck, oder Brutto-Netto-Wechsel zu gleichen Bedingungen vor. Als Berechnungsbasis für den Skonto gilt immer die Rechnungssumme, diese Rechnungssumme ist auch die Berechnungsbasis für einen etwaigen Bonus.

11. Produkthaftung

Einschränkungen jeglicher Art der für den Lieferanten aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen, sowie der uns nach dem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüchen werden nicht anerkannt.

Der Lieferant hat zur Absicherung der aus der Produkthaftung resultierenden Risiken eine angemessene Produkthaftpflicht- und Rückrufsversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen auch nachzuweisen.

12. Unwirksamkeit

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen. Ungültige Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen.

13. Weitergabe von Daten

Der Lieferant erteilt seine Zustimmung zur Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung seiner aus dem Geschäftsfall entnommenen persönlichen Daten.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht St. Pölten. Österreichisches Recht gilt als vereinbart.

Die Anwendung des UNCITRAL- Übereinkommens (BGB / Nr. 96/1988) ist ausgeschlossen.

15. Storno

Eine Stornierung von Aufträgen wird von uns unverzüglich vorgenommen werden. Sie gilt als rechtzeitig vorgenommen, wenn der Lieferant binnen 3 Werktagen ab Bestellung vom Storno verständigt wird. Die Verständigung erfolgt wie die Auftragserteilung, siehe Pkt. 2. der Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

16. Aufrechnung, Abtretung

Wir behalten uns das Recht vor, mit allfälligen Forderungen gegen den Lieferanten gegen Verbindlichkeiten aufzurechnen. Eine Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen uns mit Verbindlichkeiten ist hingegen ausgeschlossen.

Bei einer Abtretung von Forderungen gegen uns behalten wir uns die Geltendmachung uns daraus entstehender Kosten vor.

17. Haftung, Verjährungsfristen

Die Haftung des Lieferanten regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Ausschluss für die Haftung auch wegen leichter Fahrlässigkeit ist nicht möglich. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Eine Verkürzung der Verjährungsfrist ist ausgeschlossen.

18. Haftung für Leiharbeitskräfte

Der Verleiher überlässt dem Entleiher Leiharbeitnehmer, die die für die jeweilige Tätigkeit bei dem Entleiher erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit besitzen. Der Verleiher, dessen gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für durch Leiharbeitnehmer anlässlich ihrer Tätigkeit beim Entleiher verursachten Schäden, es sei denn, es liegt ein Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Auswahlverschuldens seitens des Verleihers vor. Im Übrigen ist die Haftung des Verleihers, sowie seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungstatbestände. Bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verleiher nur für vorhersehbare Schäden. Die Haftung des Verleihers wird – soweit gesetzlich zulässig – begrenzt auf den Wert des zehnfachen des jeweiligen Auftrags, maximal aber auf einen Betrag in Höhe von 50.000,- Euro.

19. Einkauf des Mitglieds im Namen und auf Rechnung der ABAU

Die ABAU kann ihre Mitglieder mit separater Vollmacht ermächtigen, bis auf weiteres beim Vertragslieferanten im Namen und auf Rechnung der ABAU Bestellungen abzugeben. Durch solche Direktbestellungen wird sohin gegenüber dem Vertragslieferanten nur die ABAU berechtigt und verpflichtet. Die ABAU stellt dem Lieferanten eine Mitgliederliste zur Verfügung, aus welcher sich die einkaufsberechtigten Mitglieder ergeben. Änderungen werden dem Lieferanten unverzüglich schriftlich, per Fax oder E-Mail bekanntgegeben. Bei Änderungen der Mitgliederliste durch ABAU besteht seitens des Lieferanten kein Einspruchsrecht.

19.1. Informationspflicht der Lieferanten für Auftragserteilungen von Mitgliedern im Namen der ABAU

Subunternehmerleistungen (Abrechnungen nach § 19 Abs. 1a USTG), die ein Auftragsvolumen von EUR 1.000,- überschreiten und nicht mit vorhergehender Auftragsbestätigung (Die Auftragsbestätigung ist vor Ausführungsbeginn der Subunternehmerleistungen vom Subunternehmer an die ABAU zu übermitteln) der ABAU zur Kenntnis gebracht wurden, müssen von der ABAU auch nicht übernommen werden.

Die Bezahlung von Rechnungen von Subunternehmern ohne vorherige Übermittlung einer Auftragsbestätigung stellt jedoch keinen schlüssigen Verzicht auf die Voraussetzungen dar, dass die

Bezahlung der Rechnungen der Subunternehmer von der vorhergehenden Übermittlung einer Auftragsbestätigung abhängig gemacht wird.

Warenlieferungen, die einen Auftragswert von EUR 20.000,- überschreiten, sind, sollten diese nicht von der ABAU bestellt worden sein, ebenfalls verpflichtend vorab mit einer Auftragsbestätigung der ABAU zur Kenntnis zu bringen.

Bei fehlender Auftragsbestätigung behält sich die ABAU frei, die nachfolgende Faktura zu übernehmen.

19.2. Entziehung der Einkaufsvollmacht durch die ABAU

Im Rahmen der Vertragsbeziehung zwischen der ABAU und ihren Mitgliedern ist erstere berechtigt, die Vollmachten jederzeit zu widerrufen und einzuschränken. Damit ein solcher Widerruf oder eine solche Einschränkung gegenüber dem Vertragslieferanten wirksam ist, muss dieser hiervon Kenntnis erlangen, wobei eine Mitteilung per Telefax oder Mail ausreichend ist. Alle Bestellungen von Mitgliedern der ABAU bleiben bis zur Kenntnis des Vertragslieferanten von der Einschränkung oder dem Widerruf der Vollmacht unberührt. Nach Einlangen der Mitteilung über den Entzug der Einkaufsvollmacht dürfen keine Bestellungen auf Rechnung der ABAU angenommen werden. Im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung wird der Lieferant gegenüber ABAU schadenersatzpflichtig.

19.3. Stornorecht der Genossenschaft für Bestellungen des Mitglieds

Der Vertragslieferant nimmt zur Kenntnis, dass sich die ABAU das Recht vorbehält, Bestellungen, die seitens eines Mitgliedes aufgrund der erteilten Vollmacht aufgegeben werden, zu stornieren. Die Stornierung einer Bestellung muss seitens der ABAU unverzüglich vorgenommen werden. Sie gilt als rechtzeitig vorgenommen, wenn der Vertragslieferant binnen 3 Tagen ab Bestellung vom Storno verständigt wird.

19.4. Lieferungen direkt an das Mitglied

Die Erfüllung der Bestellungen der ABAU durch den Vertragslieferanten erfolgt durch direkten Versand an die jeweiligen Mitglieder. Bis zur Entladung der Waren am Bestimmungsort (gemäß Punkt 5) trägt die Gefahr der Lieferant. Bezüglich Lieferzeit gilt unter Punkt 4 Festgelegtes.

19.5. Modalitäten der Fakturierung

Der Vertragslieferant übersendet der ABAU eine den Bestimmungen des UstG entsprechende Rechnung, in der zusätzlich Name und Adresse des belieferten Mitglieds angeführt sind, in einer Ausfertigung. Das Mitglied erhält bei Direktlieferungen vom Vertragslieferanten als Beilage zur Warensendung eine Rechnungskopie oder eine andere Unterlage, die die Übernahme und Kalkulation der Waren ermöglicht. Zahlung bedeutet in Fällen der Gewährleistung und des Schadenersatzes kein Anerkenntnis der Mängelfreiheit. Allfällige Überzahlungen können binnen drei Jahren rückgefordert werden. Bei Korrekturen von Falschrechnungen werden € 30,- Bearbeitungsgebühr als Schadenersatz in Abzug gebracht.

19.6. Geltendmachung von Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüchen direkt durch das Mitglied

Im Hinblick darauf, dass seitens der ABAU bei Direktlieferungen die Einhaltung von Bestellterminen, Beschaffenheit der Ware und alle übrigen für etwaige Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche

relevanten Tatbestände nicht überprüft werden können, anerkennt der Vertragslieferant, dass allfällige Reklamationen wegen nicht gehöriger Erfüllung oder wegen Vorliegen von Mängeln durch das Mitglied unmittelbar beim Vertragslieferanten erfolgen. Mängelbehebungen, Verbesserungen und Nachlieferungen sind direkt mit dem Mitglied abzusprechen. Vgl. hierzu Punkt 8 und 9.

20. Schlussbestimmungen

Der Lieferant darf den Auftrag oder Teile des Auftrages nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte, insbesondere Unterlieferanten weitergeben.

Sobald für die Angelegenheiten des Lieferanten ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt werden sollte oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet werden sollte, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.